

---

## Wochenaufenthalter mit Grenzgängerbewilligung EU

---

### 1. Allgemeines

Nach dem Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU bzw. EFTA verlangt die darin geregelte **Grenzgängerbewilligung EU** nicht die tägliche Rückkehr an den Wohnort, sondern erfordert lediglich eine wöchentliche Heimkehr. Dadurch melden sich in der Schweiz vermehrt Wochenaufenthalter aus dem Ausland an. Steuerlich sind für diese Personen – unabhängig von der Art bzw. Voraussetzung der Bewilligung – weiterhin die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen zu beachten.

### 2. Ansässigkeit (Mittelpunkt der Lebensinteressen)

Als erstes wird bei faktischen Wochenaufenthalten mit Grenzgängerbewilligung EU abgeklärt, ob sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen in der Schweiz oder nach wie vor im EU-Mitgliedstaat befindet. Primär wird bei einem verheirateten Wochenaufenthalter mit Grenzgängerbewilligung und einem nach wie vor im europäischen Ausland verbleibenden Partner ('verhinderter Pendler') davon ausgegangen, dass der Wohnsitz im Ausland beibehalten wird. Bei alleinstehenden Wochenaufenthalten gilt indes in Übereinstimmung mit Rechtsprechung und Lehre die Vermutung, dass diese einen Lebensmittelpunkt am Wochenaufenthaltort begründen. Selbstverständlich bleibt aber der Nachweis des Gegenteils vorbehalten. In diesem Fall (Mittelpunkt der Lebensinteressen in der Schweiz) wird der Wochenaufenthalter in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegt der Quellensteuer gemäss Art. 105 ff. StG bzw. Art. 83 ff. DBG. Er untersteht mit andern Worten mit seinem gesamten Einkommen und Vermögen der schweizerischen Steuerpflicht und zwar am Wohnort. Im Ausland sind allenfalls sekundäre Steuerdomizile zu beachten. Auf dem Erwerbseinkommen ist die Quellensteuer abzuliefern; die übrigen Einkünfte werden mit einer ergänzenden ordentlichen Veranlagung erfasst (vgl. Merkblatt und Wegleitung über die Besteuerung an der Quelle von ausländischen Arbeitnehmern ohne Niederlassungsbewilligung, StB 105 Nr. 1).

### 3. Bejahung der Grenzgängereigenschaft gemäss DBA

Behält der Wochenaufenthalter seinen Mittelpunkt der Lebensinteressen im Ausland, stellt sich die Frage, ob er trotz Wochenaufenthalt in der Schweiz als Grenzgänger im Sinne des DBA zu qualifizieren ist. Trifft dies zu, kommt die entsprechende DBA-rechtliche Regelung zur Anwendung. Die Bestimmungen in den einzelnen Abkommen mit den EU-Mitgliedstaaten sind unterschiedlich (vgl. StB 105 Nr. 3).

### 4. Verneinung der Grenzgängereigenschaft gemäss DBA

Wird die Grenzgängereigenschaft i.S. des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens verneint, kommt die in den DBA geltende allgemeine Regel, wonach das Erwerbseinkommen grundsätzlich am Arbeitsort besteuert wird, zum Tragen (sofern die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind). Anwendbar ist in diesem Fall Art. 115 StG bzw. Art. 91 DBG, d.h. der Wochenaufenthalter gilt aufgrund des Gesetzeswortlauts als Person ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz. Das Erwerbseinkommen unterliegt vollumfänglich der Quellensteuer. Die nachträgliche Gewährung von Abzügen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind, ist gestützt auf Art. 115 Abs. 2 StG in diesem Fall ausgeschlossen (Ausnahme: Einkaufsbeiträge an die 2. Säule, Beiträge an eine Säule 3a). Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung gibt es für diese Kategorie genausowenig, wie eine ergänzende

ordentliche Veranlagung. Vorbehalten bleibt freilich die nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag (sog. NOVA, StB 112 Nr. 1). Der Quellensteuerertrag wird dem Aufenthaltsort zugeschrieben.